

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Preis: vierjährlich 6 Mark, unter Kreuzband 8 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungstafte. Redaktionsschluß Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Kleg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin D 27, Schäferstrasse 6  
Druck: Vornwärts Buchdrucker Paul Singer & Co., Berlin S 28 63

Insertionspreise:  
Für Anzettel alter Art: die sechsgewaltige Kolonie 1 Mark,  
für Codesanzeige Seite 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 80 Pfennig.

## Die neuen Mahlöhne.

Am 13. August fanden in Berlin Verhandlungen zwischen der Reichsgetreidestelle und Vertretern der drei Reichsmüllerverbände über die neuen Mahlöhne statt. Die Kollegen Käppeler und Tröger nahmen als Vertreter unseres Verbandes daran teil.

Die Reichsgetreidestelle vertrat den Standpunkt, daß die Zeit des Abbaus der Mahlöhne und damit auch der Arbeitslöhne, mindestens aber der Bezahlungszustand gekommen sei. Dem wurde von Seiten der Unternehmer und auch von unseren Vertretern energisch widergesprochen. Kollege Käppeler wandte sich bei dieser Gelegenheit entschieden dagegen, daß seitens einer Anzahl Unternehmer seiner Darstellung fortgesetzt bei Verhandlungen widergesprochen würde, da in den am 14. Juni 1919 festgesetzten Mahlöhnen 80 Pf. Durchschnittswochenlohn einfassuliert worden sei. Käppeler tadelte besonders, daß sogar Dienststellen der Reichsgetreidestelle im Schreiben an Unternehmer oder Schlichtungsausschüsse diese Latsche verleugnet oder um sie herumgedreht haben. Unternehmervertreter, die bei den Verhandlungen am 14. Juni 1919 zugegen gewesen waren, bestätigten hierauf die Richtigkeit der Darstellung Käppelers und die Vertreter der Reichsgetreidestelle widersprachen dem nicht. Damit ist also anerkannt, daß im Juni 1919 als Arbeitslohn 80 Pf. in den Mahlgeldern einfassuliert waren. Am 21. Oktober 1919 wurden dazu 30 Pf. und am 12. März 1920 weitere 90 Pf. als Lohnsteigerungen bei einer Tonne Leistung pro Mann und Tag durch entsprechende Mahllohnnerhöhung abgegolten, so daß am 13. August, dem Tage der erneuten Verhandlungen, ein Durchschnittsarbeitslohn von 80 + 30 + 90 = 200 Pf. pro Woche einfassuliert im Mahllohn war. Kollege Käppeler wies darauf hin, daß zahlreiche Unternehmer die ihnen im Mahllohn abgegoltenen Arbeitslöhne nicht zahlten und sich so an ihnen zu Unrecht bereichert. Hörte das nicht auf, so müßte darauf hingewirkt werden, daß die Reichsgetreidestelle und Kommunalverbände solchen Lohndrücken auch geringere Mahlöhne zahlen.

Herner wandte sich Kollege Käppeler entschieden dagegen, daß die Reichsgetreidestelle mit einzelnen den Anschluß suchenden Mühlen geringe Einheitsmahlöhne ohne Rücksicht auf den Beschäftigungsgrad dieser Mühlen abschließe. Solche Lohndrückerei der Reichsgetreidestelle setzt sich dann zum Schaden der Arbeiter in Lohndrückerei gegen diese um und die anderen Mühlen beriefen sich bei Lohnbewegungen auf solche Mühlen. Die Unternehmervertreter stimmten dem zwar zu, vertraten aber u. E. nicht mit der nötigen Energie den Standpunkt, daß solche Sonderverträge verschwinden müssen.

Das Resultat der langwierigen Verhandlungen war, daß die Reichsgetreidestelle eine Mahllohn erhöhung von 19,25 Pf. als berechtigt anerkannte und zwar 6,25 Pf. pro Tonne für Kohlenpreissteigerung, 10 Pf. für weitere Steigerung der Arbeiterlöhne seit März um 60 Pf. pro Woche und 3 Pf. für seit März eingetretene Steigerung der Gehälter der Mühlenangestellten.

Die Reichsgetreidestelle machte aber auch geltend, daß für Südeverschleiß eine Verbilligung des Materials als Abzug in Gegenrechnung zu stellen sei; weiter übernimmt die Reichsgetreidestelle die Versicherung der Vorräte in den Mühlen auf eigenes Risiko und wollte für diese beiden Kosten 13,25 Pf. in Abzug bringen. Nach langen Verhandlungen wurde zugesagt, daß nur 4,25 Pf. in Gegenrechnung gestellt werden, so daß den Mühlen noch 15 Pf. im Mittel an tatsächlicher Mahllohnnerhöhung verbleiben. Zu den neuen Mahlöhnen ist also nun ein Durchschnittsarbeiterlohn von 260 Pf. einfassuliert.

Bei dieser Gelegenheit wurde eine grundlegende Aenderung in der Art der Entlohnung der Mühlen vorgenommen. Zunächst wurden die bisher gezahlten Lagergelder von 8 Pf. pro Tonne in eine neue Mahllohnstafel einfassuliert. Diese Lagergelder sind also den Mühlen nicht entzogen worden, wie bereits

wieder bei Verhandlungen behauptet wird, sondern um diese 8 Pf. sind die Mahlöhne in der Mahllohnstafel erhöht worden. Des Weiteren steigt und fällt die Bezahlung nicht mehr von 10 zu 10 Prozent bei mehr oder weniger Beschäftigung der Mühlen, sondern die neuen Mahlöhne sind nach einzeln Prozenten der Beschäftigung aufgebaut. Drittens verzichtet die Reichsgetreidestelle auf die weitere Herstellung von Ueberschüßmehl und jetzt demgemäß den Schwund von 6 auf 4 Broz. herab. Da die Vergütung des Ueberschüßmehls bisher einen Verdienst für die Mühlen mit bildete und bei der Mahllohnstafel in Antich gebracht wurde, wurden in der neuen Mahllohnstafel 18 Pf. pro Tonne für den Fall des Ueberschüßmehles einfassuliert.

In der neuen Mahllohnstafel sind also einfassuliert 8 Pf. für entfallendes Lagergeld, 18 Pf. für entfallendes Ueberschüßmehl und im Mittel 15 Pf. Zulage der Reichsgetreidestelle zu den bisherigen Mahlöhnen.

Die neue Mahllohnstafel der Reichsgetreidestelle, gültig ab 13. August 1920, lautet:

Geamtmahllohn für die einzelnen Beschäftigungsgrade:	
über 150 v.H. = 110 %, 141 bis 150 v.H. = 114 %, 151 bis 140 v.H. = 115,60 %, 121 bis 130 v.H. = 117,20 %, 111 bis 120 v.H. = 118,80 %, 101 bis 110 v.H. = 120,40 %	
100 v.H. = 122,-- %	73 v.H. = 124,50 %
99 " = 122,40 "	72 " = 125,-- "
98 " = 122,90 "	71 " = 125,50 "
97 " = 123,30 "	70 " = 126,-- "
96 " = 123,80 "	69 " = 126,50 "
95 " = 124,20 "	68 " = 127,-- "
94 " = 124,70 "	67 " = 127,50 "
93 " = 125,10 "	66 " = 128,-- "
92 " = 125,60 "	65 " = 128,50 "
91 " = 126,-- "	64 " = 129,-- "
90 " = 126,50 "	63 " = 129,50 "
89 " = 126,90 "	62 " = 140,-- "
88 " = 127,40 "	61 " = 140,50 "
87 " = 127,80 "	60 " = 141,-- "
86 " = 128,30 "	59 " = 142,10 "
85 " = 128,70 "	58 " = 143,20 "
84 " = 129,20 "	57 " = 144,30 "
83 " = 129,60 "	56 " = 145,40 "
82 " = 130,10 "	55 " = 146,50 "
81 " = 130,50 "	54 " = 147,60 "
80 " = 131,-- "	53 " = 148,70 "
79 " = 131,50 "	52 " = 149,80 "
78 " = 132,-- "	51 " = 150,90 "
77 " = 132,50 "	50 " = 152,-- "
76 " = 133,-- "	49 " = 153,20 "
75 " = 133,50 "	48 " = 154,40 "
74 " = 134,-- "	47 " = 155,60 "

20 v.H. und weniger = 191 %. Diese Mahlöhne gelten für die Mühlen mit einer durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von 1 bis 9 t. Sie vermindern sich für die Größenklassen: 10 bis 49 t um 1 %, 50 bis 99 t um 2 %, 100 bis 149 t um 3 %, 150 bis 199 t um 4 %, 200 bis 249 t um 5 %, 250 bis 299 t um 6 %, 300 bis 349 t um 7 %, 350 bis 399 t um 8 %. Der Schrotlohn ist 3 % niedriger als der nach obige Aufstellung ergebende Mahllohn.

Der Trockenungslohn ist außerdem von 24 auf 30 Pf. erhöht worden. Bei Abverfügung von Getreide, das in einer Mühle oder deren Speicher lagerte, wird als Entschädigung für Lagern und entgangenes Mahlgeld 34 Pf. pro Tonne bezahlt.

## Internationaler Kongress der Lebens- und Genußmittelarbeiter.

### II.

Am zweiten Verhandlungstage stand die Gründung des Internationalen Bundes zur Beratung. Zunächst wurde die Stellung der Organisationen zur Gründung des Internationalen Bundes und des Internationalen Sekretariats festgestellt. Almann sagt, daß die Schaffung einer internationalen Organisation der Lebens- und Genußmittelindustrie nicht bedeutet, daß auf die einzelnen Organisationen in den verschiedenen Ländern ein Druck ausgeübt werde zum Zusammenschluß zu einem Lebens- und Genußmittelarbeiterverband, sondern daß den Organisationen die Form der Organisation freigestellt bleibt.

Delegierte erklärt für den Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter das Einverständnis vorbehaltlich der Zustimmung des Verbandsrats. Hensel-Berlin gibt als Delegierter der Fleischer Deutschlands die Erklärung

ab, daß seine Organisation mit der Schaffung eines Internationalen Bundes der Verbände der Nahrungs- und Genußmittelindustrie aller Länder einverstanden sei. Savoie-Frankreich möchte vorerst feststellen, welche Organisationen für diesen Bund in Frage kommen. Braga-Italien tritt für eine Umgrenzung der in den Bund aufzunehmenden Verbände ein und für die Aufstellung eines Programms, damit Klarheit geschaffen werde, wohin der Weg führt. Als eine der Hauptaufgaben des Kongresses betrachtet er einen Beschluß für die Abschaffung der Nachtarbeit; ferner tritt Braga für die Behandlung der Sozialisierungsfrage ein. Lanke Deutschland ist mit dem Internationalen Bunde einverstanden, macht aber den Vorbehalt, daß der Bunde sich in die innere Entwicklung der einzelnen Organisationen nicht einmischen darf. Sjöstedt-Stockholm ist ebenfalls mit der Errichtung eines internationalen Bundes einverstanden. Nygaard-Christiania gibt ebenfalls seine Zustimmung zum neuen Bunde. Die Gewerkschaftsbewegung in Norwegen nimmt eine entgegengesetzte Richtung ein als in den übrigen Ländern. Dort sind die Bestrebungen auf Dezentralisation vorhanden, sie tendieren dahin, die Zentralverbände aufzulösen und die Gewerkschaften in Lokalorganisationen aufzubauen. J. Lauers-Brüssel konstatiert, daß die internationalen Organisationen der Metzger, Bäcker- und Mühlenarbeiter und der Bäcker und Konditoren ihre Zustimmung zu der neuen Internationale geben haben. Savoie-Frankreich möchte die Hotelarbeiter und Gastwirtschaften, die ebenfalls international organisiert sind, auffordern, dem Bunde beizutreten. Diesem Wunsche soll entsprochen werden.

Folgende Resolution land einstimmig Annahme:

„Der internationale Kongress der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebensmittelindustrie beschließt: Angesichts der Tatsache, daß die Zusammenfassung der Produktion von Nahrung- und Lebensmitteln der verschiedensten Art in einzelnen Großbetrieben immer mehr in Erscheinung tritt und dieser Konzentration der Produktion in einer Reihe von Staaten durch Zusammenschluß der Arbeiterverbände dieser Branchen zu Lebensmittel- oder Nahrungsmittelarbeiterverbände Rechnung getragen wurde, die bisher beständigen drei internationalen Vereinigungen der Bäcker, Konditoren usw., der Brauerei- und Mühlenarbeiter, der Fleischereiarbeiter zusammenzuschließen zu einem Internationalen Bunde der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebensmittelindustrie.“

Der Zusammenschluß tritt am 1. Oktober 1920 in Kraft. Diese bisher beständigen drei internationalen Vereinigungen übertragen ihre Aktiven und Passiven der neuen Organisation.

Der Internationale Bunde der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebensmittelindustrie will in die organisatorische Entwicklung der Verbände der einzelnen Staaten nicht eingreifen und erklärt diese Landesverbände für vollständig autonom. Jedoch erklärt es der Kongress für erstrebenswert, den Zusammenschluß kleinerer Brancheorganisationen zu leistungsfähigen Industrieverbänden zu fördern.

Alle bestehenden Branchen- oder Industrieverbände der Lebensmittelarbeiter und -Arbeiterinnen sind verpflichtet, ihren Beitritt zu dieser internationalen Organisation zu vollziehen.“

Hierauf wird die Frage des Sitzes erörtert. Von französischer Seite wird Amsterdam vorgeschlagen, von deutscher Hamburg, während der italienische Delegierte Zürich als den geeigneten Ort bezeichnet. Die Skandinavier erklären für Amsterdam zu stimmen, die Österreicher für Deutschland. Die Belgier weisen darauf hin, daß gegen Deutschland immer noch Misstrauen herrscht, und sind deshalb für Amsterdam. Die Holländer sind zur Übernahme des Internationalen Sekretariats bereit, sofern allseitige Zustimmung vorliegen sollte. Die Schweizer sind prinzipiell für die Beibehaltung des Sitzes in Deutschland; sollte das aus Gründen der Mentalität nicht möglich sein, so erklärt sich die Schweiz bereit, das Sekretariat zu übernehmen. Auch die Tschecho-Slowaken erklären sich für die Schweiz. Die Debatte über den Sitz dehnt sich in einem Maße aus, das einen Schluß auf die Wichtigkeit dieser Angelegenheit zuläßt. Bei einer Probeabstimmung stimmen 15 Delegierte gegen die Sitzverlegung aus Deutschland, 10 Delegierte für Sitzverlegung, 2 sind abwesend, 6 enthalten sich. Darauf verzichteten die deutschen Delegierten auf den Sitz und schlugen ihrerseits die Schweiz vor. Einstimmig wurde dann die Schweiz als Sitz des Internationalen Bunde der Lebens- und Genußmittelarbeiter bestimmt.

Zur Beratung des Statuts und der dazu vorliegenden Anträge war eine Kommission gewählt. Diese hatte ihre Arbeit beendet und nahmen zu dem Entwurf der Kommission am dritten Verhandlungstage vorerst die einzelnen Landesdelegationen Stellung. Mit geringen Änderungen wurde das Statut gegen eine Stimme ange-

Deutschland	•	•	•	3 Vertreter, 2 Stellvertreter
Oesterreich	•	•	•	1 " 1 "
Schweiz	•	•	•	2 " 1 "
Prag.	•	•	•	1 " "
Bodenbach	•	•	•	1 " "
Ungarn	•	•	•	1 " "
Dänemark	•	•	•	1 " 3 "
Schweden	•	•	•	
Norwegen	•	•	•	1 " 3 "
Frankreich	•	•	•	
Belgien	•	•	•	3 " 3 "
Holland	•	•	•	
Italien	•	•	•	" "

Einstimmig wurden die hierzu vorgeschlagenen Personen gewählt. Zur Delegation zum Kongreß wurde die Höchstzahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände auf 8 festgesetzt. Als selbstverständlich wurde erklärt, daß die dänische Organisation, die nicht der Landeszentrale angeschlossen ist, dem internationalen Bunde der Lebens- und Genussmittelindustrie angeschlossen ist und bleibt. Beschlossen wurde ferner, daß bei Ausschluß eines Verbandes durch den Vorstand Einspruch an den Kongreß zulässig ist. Der Beitrag wurde auf 15 v. H. der betreffenden Landeswährung pro Mitglied und Jahr beschlossen, d. h. also für Deutschland 15 Pi. Als internationaler Sekretär wurde Schifffestein, Zürich, gewählt. Der nächste Kongreß findet nach drei Jahren in Brüssel statt.

Folgende Resolutionen wurden angenommen:

I. In der Erkenntnis, daß die Nachtarbeit eine furchtbare Geißel in gesundheitlicher, wirtschaftlicher, geistiger und sittlicher Beziehung für alle unter ihr leidenden Arbeiterkategorien ist, diese Arbeiterschaft von der übrigen Menschheit abschließt und damit am kulturellen und freiheitlichen Aufstieg hindert, die allgemeine Volksgesundheit durch Übertragung von Krankheiten der Lebensmittelarbeiter auf die Konsumenten auf das schwerste bedroht, ein Feind des allgemeinen Kulturfortschrittes, der Volkswirtschaft und Bevölkerungspolitik ist, fordert der Kongreß das internationale Sekretariat in Zürich auf, sich dafür einzusetzen, daß die menschenmordende Nachtarbeit, soweit sie nicht unbedingt notwendige Notstandesarbeit ist, in allen Kulturländern für die Lebens- und Genußmittelindustrie gesetzlich verboten wird.

2. Der vom 25. bis 27. August in Zürich tagende internationale Kongress der Lebens- und Getreidemitarbeiter spricht dem im Kampfe gegen den internationalen Imperialismus stehenden Proletariate Russlands seine volle Sympathie aus. Die Versammelten verpflichten sich, alle Aktionen, die in ihren Ländern gegen Sowjetrussland unternommen werden, mit allen Mitteln zu verhindern.

3. Der intern. Kongreß, in der Überzeugung, daß die kapitalistische Produktionsweise nicht imstande ist, der Arbeiterschaft ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen, begrüßt mit Freude die internationale Propaganda für die Sozialisierung der Industrie, damit die Früchte der Arbeit nicht nur einer kleinen Minderheit von Kapitalisten zugute kommen, sondern dem ganzen arbeitenden Volke, und fordert die angeschlossenen Organisationen auf, alle Mittel anzuwenden, um eine möglichst baldige Durchführung der Sozialisierung der Lebensmittelindustrie zu erreichen.

Nach einem kurzen Rückblick des Vorsitzenden Flieppert-Wien über die geleistete Arbeit wurde der Kongress um 5 Uhr geschlossen.

Als der gesuchte Ritter Berlins wurde auf ein schmiediges Beschleif ein Kranz niedergelegt.

# Der Arbeiterschuh durch Reichs- oder Landesgesetze.

Den 14. Februareröffnung vom August 1919 sind der  
Zeitungsrat neben der Errichtung eines Kulturrates  
und des Kreises der sozialen Berufserziehung sowie  
die Fortsetzung zur weiteren Entwicklung des Volksgesund-  
heitswesens und des gewerblichen Arbeiterschaftes gegeben  
worden. (Art. I S. 1, 8 u. 9.) Gleichzeitig für beide Kri-  
gskräfte ist jetzt das Präsidialministerium, welches nach  
Art. 26 aus der Sache der Revolution vom November 1918  
bestimmt ist. Der eingesetzte gemeinsame Präsident  
weilte Kriegs und Friedens der Kulturräte eröffnete  
Sache zur Errichtung des Kulturrates andere Maß-  
nahmen, als wie sie der zum Frühjahr so wichtigen Meldung  
aus den Fronten und Städten, die anhändig erachtet  
— aber ganz unrichtig werden. Die Kriege und Kulturräte  
wurden zu Fronten machen, werden in einer Linie nicht  
die geschaffenen Plankungen der Kulturräte und die ver-  
schieden Gelehrten für diese Sache, sondern entstehen  
die Kontakt der Kulturräte gemacht werden müssen. Des-  
halb ist die Errichtung mit diesen Schriften nur in einem  
Zusammenhang mit dem zu erzielenden Politischen  
noch und der sozialen Berufserziehung (Sozialerziehung) aufzufas-  
sen. Einzelheiten (Vorberichtigung Art. 156, 165  
vergleichen). Dafür sind auch von Bedeutung sein, für  
diejenigen, die weiterhin die Kulturräte bei ihrer  
eigenen Arbeit den Kulturräten vorzunehmen haben.

gearbeitet. Die besonderen Rechtsbefugnisse des Bundesrats, der Landeszentral- und Polizeibehörden zum Arbeitsschutz, lagen grundsätzlich in der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1883 zum Ausdruck, welche von dem Norddeutschen Bund übernommen war und im weiteren Verlaufe der Jahre zum Gewerbeessen und zur Reform der Sozialgesetzgebung wiederholt umgestaltet wurde.

Nach der Reichs-Gewerbeordnung waren die Gewerbeinhaber verpflichtet: „die Arbeiträume, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.“ Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Räumlichkeit, Beseitigung des Staubes, der durch entwickelten Dünste, Gase und Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Maschinen oder gegen andere in der Natur des Betriebes liegenden Gefahren, wie auch Fabrikbrände erforderlich sind. Zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes ist möglichst die Trennung der Geschlechter bei der Arbeit durchgeführt und außerdem zum Reinigen und Aufbewahren der Kleider Wasch- und Auskleideräume sowie auch Bedürfnisanlagen vorhanden sein. Die zuständigen Polizeibehörden können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeiträume angemessene, der kalten Jahreszeit gebeigte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.“ Sollten diese Räume ungenügend

Verschluß gestellt werden". Gegen diese Verschlußungen der Polizeibehörden steht den Gewerbeunternehmern binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höheren Verwaltungsbehörden zu und im weiteren ist endgültig die Entscheidung an die Zentralbehörden zulässig. Widerspricht die Verschlußung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist eine Einlegung der vorbeigelegneten Strafmittel auch der Vor-

Einführung der Verfassungsbeschwerde voraussetzt und bei Vorstand der Fernmeldebehörden befugt. (§§ 120a, b u. c.) Durch Beschluss des Bundesrats können nach § 120 Verordnungen darüber erlassen werden, welche Anforderungen in bestimmten Fällen von Anlagen zur Durchführung der vorrangigsten Grundtäte zu genügen ist. Soweit solche Verordnungen durch Beschluss des Bundesrats nicht erlassen sind, können dieselben durch Erneuerung der Landeszentralbehörden oder durch Errichtungen der Polizeibehörden erlassen werden. Bei dem Entlasse folgender Amtshabungen und Verordnungen ist den Vorständen der betreffenden Verfassungsbehörden oder deren Gattionen Gelegenheit zu einer aufzulöschlichen Neuerierung zu geben (Telegraphenverordnungsvorlage §§ 871, 872).

Mit folche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Schichtzeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, kann der Bundesrat und, soweit er nicht bestimmenen etabliert, der Landesräte oder die Polizeibehörden nach Rücksicht der beteiligten Gewerbetreibende und Arbeiter die Verleihung erbeten resp. zu. Soweit folgende Bestimmungen noch nicht erlassen sind, kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 189a) die zulässige Produktionszeit bestimmen und Anordnungen erlassen, welche den Betriebsverhältnissen nach den vorstehenden Vorschriften der Maßnahmeverordnung wieder eine Begrenzung aufsetzt. (§ 190f.) Der Bundesrat hat außerdem ermächtigt Verordnungen über die Verwendung von Arbeitserinnen und jugendlichen Arbeitern für gewisse Gewerbezwecke, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Stofflichkeit verbunden sind, zu erlassen. Um weiteren auch über die Bildungsfähigkeit der Mädels und Kinderarbeit und der im Geschäftsgewerbe beschäftigten Jugendlichen zu schützen, kann im Interesse Nahrts der Bundesrat hier nicht eingreifen braucht, wenn dies die Landes- oder die zulässigen Staatsbehörden ausreichend berücksichtigt. (§ 199a, 199h)

Polizeibehörden darzustellen und vorgehen. (§ 189a, 190a). Wie hieraus zu ersehen, standen dem Bundesrat gegenüber den Landes- und Polizeibehörden mehr Selbständigkeit und unabhängige Erfüllung zu. Entgegen aller öffentlichen Unterstützung im Reichstage und in der politischen und gesetzgebenden Stube ist die Anzahl der durch Heidemühl und Bundesrat verordneten Sanktionsgefechte gering. Nach der vom Heidemühl am 23. Januar 1915 herumgegebenen Pressemeldung wurden auf Grund der Reichs-Gewerbeordnung (§§ 120a ff. 120c, 120f, c, 132a, b) 1 Reichsdeutsch und 26 Bundesstaatsverordnungen mit „eingesetztem Platz“ insgesamt 15 gesetzte „Grundstücke“ (Grenzäste, Sträucheran, Eichblätter“ und vergleichbare Erleben. Von der folgenden 1469 erlassenen Schutzbefreiungen und Maßnahmen erzielten 41 auf den Burdestadt, und die übrigen 1367 auf die Landeszentral- und Polizeibehörden. Bei allen Maßnahmen, die sich infolge der Zentralisierung des Strafverfahrens im Reich auf diesem Gebiet zeigten musste, so wird das zweckdienlich werden müssen, daß die Staatspolizei den Schutzbefreiung in den Maßnahmen der Landeszentral- und der zuständigen Polizeibehörden sowie zur Einholung, in der Erfüllbarkeitkeit der Verurteilungen geäußerten, die Körperschaftsorganisationen fortsetzen kann. Wie führt die letzteren Organisationen auf dem ihnen gehörenden Gebiet bestrebt zu drängen und, damit ein Recht für sich — aber nicht verfehlten darf hieraus, daraus hervor, welchen fähigenden Einschau und durch das Recht der sogenannten „Sanktionskraft“ auf die Gewalt ausreichend Schutzmaßnahmen einzuführen. Und das Befehl darf nicht unbedingt Maßen, daß die in Stadt bestehenden Maßnahmen sehr leicht vereinfachen, auch aus Sicherheit anderer Organisationen, wie Gewerkschaften, Parteien usw., keinen Platz als „Zoffenmöglichkeit“ zu haben, welche dann die Strafverbrecher einen „Schutz“ gewährt würden.

Die aufmerksame Sättigung des Fürstbistums ist bei allen  
Befürworten in jedem vorliegenden Schwerpunktung und  
in dem allgemeinen Erfolgsbericht des Reichsministers ver-  
dient zu haben. Bei jedem Erfolgsbericht kann man  
möglicherweise den Nationalen Charakter des Reichs er-  
kennen durch die weniger Einwendungen der Fürstbistümer ge-  
genüber werden. Die neue Konzentration eines Großteils der  
einzelnen einer neuen Hoffnung. Es tritt nun zum Nachteil des  
Fürstbistümlichen Ministeriums ein Dasein gekreuzt, mit ein Mi-  
schungsfaktor ist fertiggestellt. Die Zeit der Befreiungsbü-  
te erfüllt noch keine, so dass die Reformen eines der Re-  
ichste kann die Nationalen (Reichs) übernehmen  
1863 und die beginnende Entwicklung der Deutschen

Der Bundesrat ist durch die revolutionäre Sturmwelle weggesegt, aber die Verussgenossenschaften und andere reaktionäre Widerstände sind geblieben. Der Reichsarbeitsminister hat in der Nationalversammlung vom 18. Oktober dieses Jahres eine Erweiterung des Arbeiterschuhes angekündigt. Wenn von den geistgebundenen Faktoren des Reichsarbeiterschuh geschaffen werden soll, so muß mehr und besseres geleistet werden als bisher. Vor allem muß eine gründliche Reform der Sozialversicherung vorausgehen. Dem wird dann eine Umgestaltung der Gewerbeaufsicht zu einer zentralen Übersichtstätigkeit und Spezialteilung nach Gewerben und Bezirken folgen müssen. Der technische Aufsichtsdienst der Verussgenossenschaften wird ohne Schwierigkeiten dieser Reichsgewerbeaufsicht eingegliedert werden können. Und so würde unter der Mitwirkung der Gewerbechaften, als die berufenen Vertreter der Arbeiter, in Verbindung mit der Tätigkeit der Arbeiterkontrolleure und des Betriebsrätesystems sowie in weiterer Folge der Sozialisierung der Produktionsbetriebe, die demokratische Grundlage zum Ausbau des gewerblichen Gesundheitschutzes gegeben sein. Eine derartige Reformarbeit wird im Handumdrehen nicht geschaffen werden können. Daher wird auch wohl erwartet werden müssen, daß den Arbeitern bis zur Vollendung dieses Werkes das Recht gewahrt bleiben muß, den unbedingt notwendigen gewerblichen Schutz bei den Landeszentral- oder Polizeibehörden zu fordern und daß reichsbehördliche Maßnahmen dem auf keinen Fall entgegengestellt werden dürfen. —

Über für die denkende Arbeiterschaft besteht auch nach wie vor die Pflicht, der Unschauung entgegenzutreten, als wenn der Kampf um praktisch-technische Schutzmägnahmen als eine minderwertige Aufgabe angesehen sei; denn für jeden Kulturmenschen sind Leben und Gesundheit ein heliges Gut! G. Heintz.

30. 30 CTR II

## Die neueste Ausgestaltung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Neuerdings sind wieder zwei wichtige Veränderungen auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vorgenommen worden; eine Erhöhung der Renten, die am 1. Juli 1926 in Kraft trat, und eine Aufzersetzung der Versicherungsbeiträge, die mit dem 1. August eintraten. Beide Maßnahmen haben den Zweck, die Versicherungseinrichtungen weiter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der forscherreichen Geldentwertung anzupassen. Kann man doch mit Recht behaupten, daß beispielweise die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung am länglichsten sind und schon in Friedenszeiten nicht entfernt zur Besteitung des Lebensunterhaltes eines Rentenempfängers hinreichen. Es schweigt denn jetzt!

Nach einem eben erschienenen Bericht des Reichsverwaltungsamtzes betrug im ganzen Reich der durchschnittliche Jahresbeitrag einer Präsidentrente einschließlich der Kinderzulage 100 Pf., einer Strafrente (für vorübergehend, aber länger als 26 Wochen Erwerbsunfähige) 200 Pf., einer Altersrente 176 Pf., einer Wittwenrente 84 Pf., einer Waisenrente für einen Waisenstamm 93 Pf. und für eine einzelne Waife 12 Pf. Wegen der Unzulänglichkeit der Beiträge kam man dazu, vom Jahre 1918 an Leistungszulagen zu zahlen. Sie betragen jetzt zuletzt für eine Invaliden-, Kranken- und Altersrente 20 Pf. und für eine Wittwenrente 10 Pf. monatlich. Vom 1. Juli 1920 an sind sie nun auf 30 und 15 Pf. erhöht worden. Neu eingeführt wurden Zulagen für Waisenrenten im Betrage von 10 Pf. monatlich. Trotz aller dieser Zulagen beträgt auch heute eine Invaliden- und Krankenrente noch nicht einmal 47 Pf. im Monat! Die Zulagen werden zusammen mit der Rente monatlich im voraus gezahlt. Die Zulage fällt weg, wenn der Anspruch auf Rente zum vollen Betrage ruht oder beseitigt.

Mit der Erhöhung der Zugagen ist eine Beschränkung des Kreises der empfangsberechtigten Personen verknüpft worden. Die Zugagen erhalten nämlich nicht Rentenempfänger, die auch auf Grund der Militärversorgungsgejäge eine Rente für Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als zwei Drittel oder eine hinterbliebenenrente besitzen. Weiter wird sie nicht Ausländern gezahlt, die sich im Ausland aufzuhalten, und ebenso nicht Gemeinden, Armenverbänden usw., welche die Renten im Wege des Erbakantrags erhalten. Die Zugagen bilden einen Teil der „Gemeinkost“ der Invalidenversicherung, das heißt, sie werden von allen Versicherungsanstalten aus dem gemeinsamen Vermögen getragen. Das Nächste regelt das Reichsversicherungsgesetz. Es waren bei der Reichsregierung Anträge auf eine viel weitergehende Erhöhung der Renten — auch von den Versicherungsanstalten selbst — eingegangen, doch sind sie leider mit Rücksicht auf unsere wichtigen Verträge abgelehnt worden.

Die Beitragserhöhung macht sich notwendig, weil die Verförderungsträger infolge der durch die Kriegswirkungen eingetreteten steilen Rentenübersteitung ungesehene Lasten zu tragen haben. Am Jahre 1919 mußten die meisten Verfächterungsanstalten aus ihren Vermögensbeständen etablierte Rüdigie zu den laufenden Ausgaben machen. Würde dies nicht eingeschränkt, so würden viele Verfächterungsanstalten dem Denkmal eropptgehen. Große Aufwendungen bringen vor allem die stark vermehrten Sanatorien (für die Kriegsbeschädigten), die zahlreichen Weltentzünden u. s. w. Die Verfächterungsanstalten erlauben in einer Spende um eine Verminderung der Leinlufen. Sind doch gegenwärtig in der Rentenübersteitung nur fünf Rentenstellen vorhanden, die können nicht alle Arbeitsbedürftige mit mehr als 1150 ERL. decken. Die Anstellung breitete sich mit entzprechend geleisteten Zeiträumen würde eine erste Entlastung bringen. Das hat die Reichsregierung zunächst nicht getan, weil eine solche Gesetzesänderung bei Vorarbeiten erfordert und auch jenseitige Maßnahmen zur Seite nicht hätte liegen. Man hat deshalb die Sozialisation wie bisher belassen und nur die überfällige Spende erhöht.

Ziele fallen vom 1. Rücken an betragen: in der 1. Schießstufe 90 Sch. (Büffel 18 Sch.), in der 2. Stufe 100 Sch. (Büffel 22 Sch.), in der 3. Stufe 110 Sch. (Büffel 34 Sch.).

in der 4. Klasse 120 Pf. (seitler 42 Pf.) und in der 5. Klasse 140 Pf. (bislang 80 Pf.). Man sieht sofort, daß die Erhöhung in den unteren Klassen größer ist als in den oberen. Das ist allerdings etwas unsozial, doch ist zur Entschuldigung vorzubringen, daß die neu eingeführten Teuerungszulagen in allen Lohnklassen gleich hoch sind. Da die Teuerungszulagen etwa zwei Drittel der Gesamtkosten ausmachen, ist eine große Annäherung der Lohnhöhe in den einzelnen Lohnklassen eingetreten, die auch eine größere Wirtschaftlichkeit der Betriebe rechtfertigt. Damit wird auch der große Nebenkostensatz, daß ein sehr erheblicher Teil der Versicherungen notwendig zu unterschreiten in zu niedrigen Klassen verhindert ist, etwas gemildert.

Durch die Beitragssteigerung wird die Beitragsernahme, die im Jahre 1919 rund 280 Millionen Mark betrug, auf circa den dreifachen Betrag, also auf etwa 800 Millionen Mark gehoben. Das sieht zwar aus, als wäre es zuviel, auf Grund der verhältnismäßig hohen Berechnungen reicht die Wohltätigkeitskasse aber gerade hin, um die augenblicklichen Ausgaben zu decken. Eine weitere Verbesserung der Renten müßte auch eine weitere Steigerung der Beiträge zur Folge haben. — Für die Zeit nach dem 1. August 1920 dürfen Marken in den bisherigen Werten nicht mehr verwendet werden. Unzulässig gewordene Marken können bunt zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen (Postämtern) gegen gültige Marken im gleichen Gebietswert umgetauscht werden. — Es bleibt nur zu hoffen, daß sich der Reichstag bald ernst der Frage annimmt und eine durchgreifende Reform der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vornehmen.

## Lohnverhandlung mit dem pommerischen Zweigverband deutscher Müller.

Seit dem 1. Mai 1920 besteht ein neuerliches Tarifverhältnis mit dem obengenannten Arbeitgeberverband und dem Verband der Brauereien und Mühlenarbeiter, Bezirk Pommern, Sitz Stettin, welches bis zum 31. März 1921 läuft. Die Löhne laufen nur von einem Monat zum anderen, wenn sie nicht von einer Seite gefündigt werden, fälschungswidrig weiter. Da nun aber in der Lebendhaltung eine Verbesserung nicht eingetreten, sondern eine Verschlechterung zu verzeichnen ist, in der Hauptstadt deshalb, weil es zum Winter geht und die Ausgaben im Haushalt dadurch noch steigen, wurden die Löhne zum 1. September gefündigt. Es wurde eine Forderung eingerichtet, wonach sämtliche Löhne um 1,50 Mt. die Stunde zu erhöhen sind. Hierüber fand eine Verhandlung mit den Herren Mühlenbesitzern am 20. August d. J. statt. Nach längerer Unterhaltung kamen die Herren Mühlenvertreter mit der Ansicht zum Vorschein, daß sie überhaupt nicht gewillt wären, die Löhne zu erhöhen, sondern sich auf den Standpunkt des Abwanges zu stellen. Es folgte die Verhandlung von unserer Seite abgeschieden und die Sache dem Schlichtungsausschuß überwiesen. Am 2. September verhandelte man den Schlichtungsausschuß über diese Angelegenheit. Trotzdem in der Verhandlung seitens der Organisationsteilnehmer darauf hingewiesen wurde, daß der Mahllohn seitens der Reichsregierungskasse ab 8. August um 15 Mt. pro Tonne erhöht wurde, mit dem Bemerkung, daß 10 Mt. pro Tonne erforderlich für Erhöhung der Löhne einkalkuliert seien, konnten die Herren Arbeitgebervertreter sich nicht dazu entschließen, diese 10 Mt., welche die Reichsregierungskasse den Arbeitern zugedacht hatte, hier den Arbeitern zugusprochen, und so kam ein Schiedsspruch zu stande. Am 6. September fand eine zweite Sitzung statt unter dem unparteiischen Vorsitz des Herrn Regierungsrats Meyer. Nach zweieinhalb Stundeniger Verhandlung war der Schlichtungsausschuß doch zu der Überzeugung gekommen, daß die erhohte Mahllohn den Mühlenarbeiter zu stande und die Mühlenbesitzer kein Recht hätten, diese 10 Mt. in ihre Taschen zu stelen, indem der Schiedsspruch die Löhne für Männer um 70 Pf. für Weibliche um 40 Pf. pro Stunde erhöhte. Pommern ist in vier Klassen eingeteilt, und zwar umfaßt Klasse 1 Stettin, die Küste Pomerania und Dampfmaschine Büttelborn (mit beiden Mühlen besteht ein Gegenabkommen); in Klasse 2 sind folgende Orte: Althamm, Anklam, Duhow, Gollnow, Rosewall, Gr.-Strehlow, Al.-Meinfendorf, Trepow a. M., Koslin, Kelberg, Stolp, Barth, Greifswald, Stralsund, Wolgast, Stargard i. P., Neiße Rüdersdorf und Werkenhagen; Klasse 3: Bahn, Demmin, Ferdinandshof, Freienwalde, Greifswalde, Greifswagen-Bogensehng, Hohenbrück, Jarmen, Kühlungsborn, Labes, Liebenow, Lübow, Massow, Preußischer Werder, Pritz, Regenwalde, Tantow, Ueckermünde, Wangen, Zehden, Schwedt, Belgard, Lauenburg, Neustettin, Külow, Cammin, Dramburg, Kölln, Plessow, Rosin, Rügenwalde, Rummelsburg, Schlawe, Baden, Grimmen, Damgarten, Krausburg, Göhlow, Niederberg, Trepow a. Z.; Klasse 4 umfaßt alle Betriebe auf dem nördlichen Lande, welche höchstens einen Gejellen und einen Lehrling beschäftigen. Durch den Schiedsspruch vom 6. September ist allen Arbeitnehmern eine weitere Zulage, und zwar Männerlöhne von 70 Pf., Weibliche von 40 Pf. pro Stunde zugestanden. Die Löhne betragen jetzt: Klasse 2: Gelehrte pro Stunde 4 Mt., pro Woche 182 Pf., Konservator 2,80 Mt. bzw. 182,40 Mt., Weibliche 2 Mt. bzw. 96 Pf.; Klasse 3: Gelehrte pro Stunde 5,65 Mt. pro Woche 175,20 Mt., Konservator 3,40 Mt. bzw. 163,00 Mt., Weibliche 1,80 Mt. bzw. 88,40 Mt.; Klasse 4: Gelehrte pro Stunde 8,15 Mt. pro Woche 151,20 Mt., Konservator 2,85 Mt. bzw. 141,60 Mt., Weibliche 1,65 Mt. bzw. 79,20 Mt. Aufgabe der Betriebsräte resp. deren Delegierter ist es nun, den § 78 des Betriebsverfassungsgesetzes zur Durchführung zu bringen. Der Arbeitgeber soll weiterhin die festgesetzten Löhne zu zahlen, ist jedoch der Bezirksleitung Mitteilung zu machen. Denn unter keinen Umständen können wir den Mühlenbesitzern Arbeiter mit geringeren Löhnen großziehen, als sie die Regierungsbefreieter bei Erhöhung der Staatslöhne festgesetzt haben. Feder ist keine Befreiung, welche die Organisation und jenseits dafür, daß die tariflichen Bestimmungen offiziell zur Durchführung kommen. Nicht Akten der Löhne kann in Frage kommen, sondern weitere Annäherung an das Griffenminimum.

## Bewegungen im Berufe.

### Brauereien, Bierniederlagen.

† Berlin. In der am Dienstag, den 7. September stattgefundenen Funktionärsversammlung der Brauereiarbeiter Groß-Berlins erstattete Hodapp den Bericht über die zuletzt geprüften Verhandlungen der Lohnkommission mit den Arbeitgebern. Die Organisationsvertreter und die Lohnkommission machten in dieser Verhandlung nochmals gestand, daß die Brauereiarbeiter sich mit dem Angebot der Arbeitgeber: 150.— Mt. Wirtschaftsbeihilfe für die Zeit vom 1. Juli bis 31. August und ab 1. September dieses Jahres eine wöchentliche Lohnzulage von 15.— Mt. nicht einverstanden erklären könnten. Erstens aus wirtschaftlichen Gründen, da die Arbeiterschaft in den Brauereien infolge der leichten Lebenshaltung eine höhere Lohnzulage unbedingt benötigte, zum anderen müssen sich die Brauereiarbeiter Berlin im Interesse ihrer Kollegen im Reich gegenüber wehren, in der Lohnhöhe hinter mittleren Städten in der Provinz zurückzustehen. Im Hinblick auf die allseits gewünschte Aufrichterhaltung des wirtschaftlichen Friedens könnte den Arbeitgebern nicht dringend genug angeschlossen werden, dem Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses beizutreten. Nachdem die Arbeitgeber ihren ablehnenden Standpunkt begründet hatten, zogen sie sich zu einer Sonderberatung zurück. Das Ergebnis der Beratung war folgendes:

1. Die Arbeitgeber im Berliner Braugewerbe erhöhen die Löhne für gewerbliche Arbeitnehmer ab 1. September d. J. um 25 Mt. wöchentlich.

2. Die Bezieher der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer werden schlüssig gemäß hiernach erhöht. Die technische Festspeilung geschieht durch die eingesehnte Unterkommission.

3. Der Sozialzuschlag für Überstunden erhöht sich im Verhältnis zu der ausgesprochenen Lohnhöhung für Überstunden, die ab 1. September d. J. geleistet werden.

4. Eine Erhöhung der freiwilligen Leistung aus dem Abkommen über § 616 B.G.B. findet aus Ablauf dieser Lohnhöhung nicht statt.

5. Zum Ausgleich der Lohndifferenzen für die Monate Juli und August wird allen männlichen Vollarbeitern eine Wirtschaftsbeihilfe von 150 Mt. gezahlt; diese gelangt anteilig auch an weibliche und jugendliche Arbeitnehmer sowie an Bize, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August d. J. in Arbeit standen, zur Auszahlung.

6. Die Zahlung der Wirtschaftsbeihilfen und der neuen erhöhten Lohnbezüge erfolgt erstmals an den Lohntagen der nächsten Woche, die Zahlung der Überstundendifferenzen an den Lohntagen der übernächsten Woche.

Die Versammelten stimmten nach langerer Debatte dem Antrag zu, das Angebot der Arbeitgeber anzunehmen. Einstimmig gelangte nach folgender Abstimmung zur Annahme:

Es wird beantragt, bei der Festsetzung des Lohnabkommen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Zulagen und Wirtschaftsbeihilfen nur an solche Arbeitnehmer zu zahlen sind, die einer der tariflich bindenden Arbeitnehmerorganisation angehören.

### Brauereien, Getreidearbeiten.

† Berlin. In einer am Donnerstag stattgefundenen Versammlung für die in den Getreidfabriken Beschäftigten erstattete Kollege Schmitz Bericht über das Ergebnis des vom Schlichtungsausschuß gefällten Schiedsspruchs über die geforderte Lohnhöhung. In einem Schreiben hatten die Unternehmer der Organisation mitgeteilt, daß sie die Anträge auf Erhöhung der Löhne ablehnen müssten, da eine solche durch die Beitätsverhältnisse in keiner Weise als begründet angesehen werden könnte. Treffend wurde vor dem Schlichtungsausschuß nachgewiesen, daß Unternehmungen wie die in der Getreidindustrie, wo noch jedes Jahr folche exponentielle Dividende an die Aktionäre bezahlt werden, wohl in der Lage wären, den Forderungen ihrer Arbeitnehmer entgegenzutreten zu zeigen, wie geschah. Von dem Schlichtungsausschuß wurde folgender Schiedsspruch einstimmig gefallen: „Die Löhne werden mit Wirkung vom 1. August 1920 ab festgesetzt: für Handwerker aller Art einschließlich Böttcher, Maschinen, Heizer und Apparateschäfer auf 275 Mt. für sämtliche Arbeiter aller Art einschließlich Portiers und Aufseher auf 265 Mt. Aufseher erhalten für Stalldienst einschließlich Pferdefütterer eine Wochenzulage von 15 Mt. Der Tarifvertrag ist zu jederzeit mit 14-tägiger Frist kündbar; im übrigen bleibt er unverändert.“ Zur Begründung wird besonders hergehoben, daß die bisherigen Löhne derzeitig niedrig waren, daß eine erhebliche Erhöhung angemessen erschiene. Die Anträge betragen demnach 60 Mt. bei den gelehrten und 55 Mt. bei den ungelernten Arbeitnehmern. Für Pferdefütterer wird 8 Mt. die Woche nicht bezahlt. Die Antredenden erklärten sich einstimmig mit dem Schiedsspruch einverstanden. Zum Schlusse wurde darauf hingewiesen, daß es nun an den Unternehmern liege, ob der Wirtschaftsvertrag gehalten werden sollte. Lehnen dieselben den Schiedsspruch ab, so gibt es kein anderes Mittel als Arbeitsniederlegung. Die Hoffnungen, mit Hilfe des Tarifausschusses den Tarifvertrag als verbindlich erklärt zu bekommen, sind nach den Versammelten der letzten Zeit nur sehr gering.

## Korrespondenzen.

Dresden. Eine Betriebsrätekongressung unseres Verbandes nahm zu dem Betriebsrätekongress am 5. und 6. Oktober in Berlin Sitzung. Der Vorsitzende Dresden gab bekannt, daß die Bahnhöfe zum 4. November gehören, den die Brauerei Chemnitz, Leipzig, Halle, Erfurt, Magdeburg und Dresden bilden. Es kommt ein Delegierter und ein Erkennung in Betracht. Die Bahnhöfe Leipzig und Chemnitz haben bereits in Vorstandssitzungen zur Delegierterwahl Sitzung genommen und Kandidaten vorgebracht. In der Diskussion kam zum Ausdruck, daß Dresden als nächste Bahnhöfe auf die Errichtung des Delegierten nicht verzichten kann und darauf Antritt erhebt. Ferner wurde folgender Antrag angenommen:

„Die Betriebsrätekongressung des Brauerei- und Mühlenarbeiterverbandes beschließt, nur dem Kandidaten

ihre Stimme zu geben, der sich verpflichtet, folgende Forderungen zu unterstützen: 1. Für die revolutionären Betriebsräte als Organ des proletarischen Klassenkampfes mit dem Ziel der Umwandlung der kapitalistischen in die sozialistische Produktionweise. 2. Gegen jede Arbeitsgemeinschaft der Gewerkschaft mit Unternehmensverbänden. 3. Für die uneingeschränkte Kontrolle der Produktion durch die Betriebsräte. 4. Für die Selbstständigkeit der Betriebsräte-organisation unter Verständigung mit den Gewerkschaften über ein einheitliches Zusammenspiel. 5. Für die Umgestaltung der Gewerkschaften zu revolutionären Industrieverbänden.“

Diese Entscheidung wurde gegen eine kleine Minorität angenommen. Als Delegierter wurde Kollege Hugo Naith mit 42 Stimmen gewählt; Kollege Kühn erhielt 21 Stimmen. Ferner beschäftigte sich die Versammlung mit dem Antrage der Betriebsrätekongressen, eine einheitliche Arbeitsordnung auszuverufen und zu vereinbaren. Die in Frage kommenden Betriebe wählen je eine Person in die Kommission und die hierzu bestimmten Kollegen werden zu einer demnächst einzuberuhenden Sitzung gesetzt. Des weiteren wurde ein Antrag angenommen, wonach in einer Betriebsrätekongressung Herr Lehrer Weigel einen Vortrag über die Aufgaben der Betriebsräte halten soll.

Leipzig. In zwei überfüllten Brauereiarbeiterversammlungen erstattete Kollege Gundig Bericht über das Ergebnis der letzten Verhandlungen. Die Sitzung mit den Unternehmen am 9. August verlief ergebnislos. Um nun zu zeigen, daß den Arbeitnehmern an einer friedlichen Verständigung gelegen sei, machte die Lohnkommission einen Einigungsvorschlag, der erheblich von den gestellten Forderungen abwich. Es wurden nun möglichen Zugaben von 80 Mt., 20 Mt. und 10 Mt. gefordert. Aber auch hierauf gingen die Unternehmer nicht ein, sondern ließen durch ihren Vertreter, Herrn Sieckmann, auf, erläutern, daß sie nicht in der Lage seien, die Forderungen zu befriedigen. In der ersten Versammlung wurde nach längerer Diskussion beschlossen, den Schlichtungsausschuß anzurufen, doch mußte die Angelegenheit bis zum 11. August erledigt sein, während sich die Versammlung weitere Schritte vorbehält. Umständeshaber brachte die Sitzung des Schlichtungsausschusses erst am 12. August stattfinden. — In der zweiten Versammlung bemerkte der Berichterstatter, daß von den gestellten Forderungen durch den Schiedsspruch Erhebliches abgestrichen sei; die gegenwärtige Zeit sei aber nicht dazu angezeigt, den Kampf aufzunehmen. Er schlug deshalb vor, den Schiedsspruch anzunehmen. In der Diskussion wurden die Beschuldigungen der Kommission anerkannt. Der Schiedsspruch wurde gegen etwa 20 Stimmen angenommen.

Radolfzell. Eine von allen Orten der Gastronomie besuchte Versammlung am 5. September beschäftigte sich mit der neuen Bezirksleitstellung. Allgemein kam zum Ausdruck, daß man mit der bisherigen Bezirksleitung zufrieden gewesen sei, daß man aber auch nach Lage der Sache die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der neuen Einteilung erkanne und bestätigte dies durch einstimmigen Beschluss mit der Sicherung, auch mit dem neuen Bezirksleiter praktisch Hand in Hand zu arbeiten. Zum Tarifvertrag für die oberbadische Brauindustrie wurde erklärt, daß die Unternehmen in Radolfzell und Konstanz in Gestalt bleiben müssen; sie sind auch besser wie der oberbadische Tarif, und diese Brauereien gehören auch nicht dem oberbadischen Brauereiverband an. Wenn unter anderen Verhältnissen eine Konsolidierung erfolgen sollte, dann müsse auch die Gastronomie gehörig werden. Nach Mitteilung über Teuerungszulagen in Konstanz wurde beschlossen, auch in Radolfzell Erhöhung zu fordern. Die Lohnbewegung in Überlingen soll der neue Bezirksleiter in Angriff nehmen. Dem Hinweis auf die Wichtigkeit der Unterstützung des neu gegründeten Konsumentvereins durch Beitreit, in Abwehr der jüdischen Konsumantenbewegung, wurde mehrfach entgegnet.

## Kundschau.

### Aus Industrie und Beruf.

Betriebskonzentration und Kapitalerhöhung. Konzentrationsbestrebungen mitteldeutlicher Malzfabriken. Unter dem Namen Getreide-Unternehmensvereinigung deutscher Malzfabriken G. m. b. H. in Arnstadt gründeten eine Anzahl mitteldeutlicher Malzfabriken unter Führung der Arnstädter Malzfabrik Hus Winkelheim in Arnstadt und der Arnstädter Malzfabrik Coenners eine neue Gesellschaft, die unter Stillegung der schwächeren Betriebe die Malzfontingente gemeinsam in den leistungsfähigen Fabriken des Konzerns verarbeiten will. — Die Dortmunder Union-Brauerei beantragt auch die Übernahme der Dortmunder Bitterbrauerei, nachdem erst jüngst die Fusion mit der Löwenbrauerei beantragt wurde. — Die Königsbacher Brauerei in Koblenz erhöhte ihr Grundkapital um 800 000 Mark auf 2,4 Millionen Mark. Ferner erhöhte die Sozialitätsbrauerei in Gorlitz desselbe auf 2 Millionen Mark. — Der Hauptversammlung der Aktienbrauerei in Simmerberg legt ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vor. Nach einer Aussprache wurde die Weiterführung des Betriebes einstimmig beschlossen. — Die Barvaria-Brauerei in Altona erhöhte ihr Grundkapital von 3 Millionen Mark auf 6 Millionen Mark.

Die Betreuung des Braugewerbes mit Getreide wird den 5. August des Reichstages demnächst beschäftigen. Eine Zusammenkunft des Reichsvertragsministeriums mit den Verbänden des Braugewerbes ist weiter geplant. Dabei wird der Umstand eine Rolle spielen, daß für Bayern mit einem Kontingent von 30 Prozent bestimmt gerechnet werden kann wodurch Bayern in die Lage kommt, sprozentiges Bier zu liefern. Da die norddeutschen Brauereien dadurch erheblich zurückgedrängt würden, verlangen sie in der Rohstoffversorgung eine Gleichstellung mit Bayern.

Der freie Handel in den Lohnnachweisen und beim Steuerabzug. Der Vorstand der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft hat sich in seiner am 20. Juli in Eisenach stattgehabten Sitzung mit der Angelegenheit beschäftigt. Nach eingehender Erörterung

